KREIS SAARLOUIS

GEMEINDE BOUS GEMARKUNG BOUS FLUR 11 M. 1 : 500

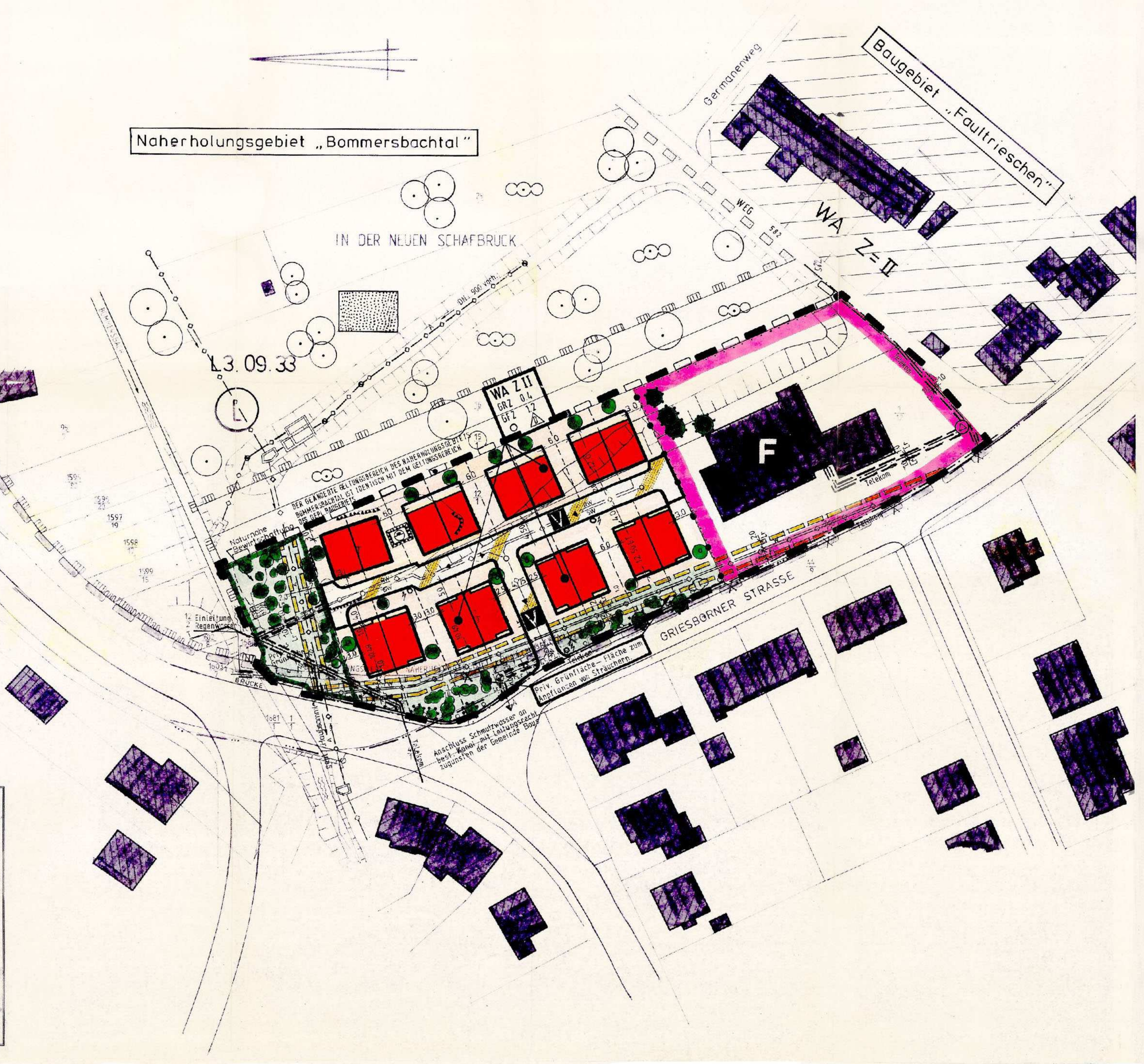


**Der Nachweis der Flurstücke, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans, stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.**

Saarlouis, den 11 Juni 1997

Katasteramt
Im Auftrag:

Siegel

(Backes)
Verm.-Amtsrat

## Hinweise zur Planung, die bei der Erschließung und Bebauung zu beachten sind

1) Die Deutsche Telekom hat mit Schreiben vom 7. April 1997 darauf hingewiesen, daß für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenausbau und den anderen Baumaßnahmen es notwendig ist, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom, Postanschrift: Carl-Zeiss-Straße 7a, 66740 Saarlouis, mindestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

2) Der Minister des Innern, Referat B/4, hat mit Schreiben vom 17. März 1997 mitgeteilt, daß im Planbereich mit Fundmunition zu rechnen ist. Vorsorgliches Absuchen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde empfohlen.

3) Das LfU hat mit Schreiben vom 27.03.1997 darauf hingewiesen, daß für die vorgesehene Einleitung der Niederschlagswasser in den Bommersbach eine wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 3, 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich ist.

4) Mit Schreiben vom 4. April 1997 hat die Untere Wasserbehörde folgende Anregungen vorgebracht: Der östliche Teil des Planungsgebietes befindet sich innerhalb der Zone III (weitere Schutzzone) des zugunsten der Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH geplanten Wasserschutzgebietes. Die Grenze verläuft in nordwestlicher Richtung entlang der hinteren Gebäudekante des Feuerwehrgerätehauses. Für diesen Bereich sind

⇒ bei der Neuverlegung von Abwasserkanälen die Vorgaben des Arbeitsblattes A 142 "Abwasserkanäle- und leitungen in Wassergewinnungsgebieten" der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) und

⇒ bei der verkehrstechnischen Erschließung die "Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)" zu beachten. Allerdings brauchen innerhalb der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten, entsprechend dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr vom 15. Mai 1995, E/2-2.12.03.07 1/94-Bi/Ka, Pkw-Abstellplätze auf nichtöffentlichen Grundstücken mit nicht mehr als drei Stellplätzen sowie private Zufahrten nicht wasserundurchlässig befestigt werden.

Im übrigen sind bei der Wahl der Baustoffe zur Erschließung des Baugebietes und Errichtung der baulichen Anlagen

⇒ die Regelwerke der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall -LAGA- "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen" vom 7. September 1994 (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland, Seite 201 ff.) und 1. Juli 1996, (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland, Seite 357 ff.)

⇒ der Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr "Anforderungen an die Verwendung von aufbereiteten Altbaustoffen (Recyclingbaustoffen) und industriellen Nebenprodukten im Erd- und Straßenbau aus wasserwirtschaftlicher Sicht" veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Saarland vom 26. Juli 1993, S. 209 ff., berichtigt am 7. Juni 1993 Amtsblatt des Saarlandes (S. 352)

zu beachten.

Die nordwestliche Grenze des Baugebietes bildet der Bommersbach. Der linke Uferrandstreifen des Bommersbaches soll nach den Festsetzungen des B-Planes in einer Breite von mehr als 10,00 m naturnah bewirtschaftet werden. Dies entspricht den derzeit geltenden Bestimmungen des Saarl. Wassergesetzes.

Das aus dem Baugebiet anfallende Niederschlagswasser soll dem Bommersbach zugeleitet werden. Diese Einleitung stellt die Benutzung eines Gewässers nach § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die der Erlaubnis nach §§ 3 und 7 WHG durch die Untere Wasserbehörde bedarf. Das anfallende Schmutzwasser wird der Ortskanalisation zugeleitet. Eine Anschlußmöglichkeit an den Hauptsammler zur Kläranlage Ensdorf besteht noch nicht. Es wird darauf hingewiesen, daß der Errichtung der geplanten baulichen Anlagen innerhalb des Baugebietes seitens der Unteren Wasserbehörde erst dann zugestimmt werden, wenn

⇒ **die anfallenden Abwässer über den noch zu errichtenden Hauptsammler der Kläranlage Ensdorf zugeleitet werden können und**

⇒ **die für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Bommersbach notwendige Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz von der Unteren Wasserbehörde erteilt wurde.**

Die im östlichen Bereich des Planungsgebietes vorhandene Stauwasserfläche, befindet sich innerhalb einer nach § 25 Saarl. Naturschutzgesetz geschützten Biotopfläche. Im Zuge der Erschließung des Baugebietes soll diese Wasserfläche verfüllt werden. **Die Beanspruchung dieser Fläche bedarf der Genehmigung durch die Oberste Naturschutzbehörde.**

Bei Beachtung der vorstehenden Ausführungen bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan-Entwurf seitens der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken.

5) Die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH haben mit Schreiben vom 04.04.1997 folgende Anregungen bzw. Forderungen vorgebracht:

Das geplante Bebauungsgebiet liegt im östlichen Bereich teilweise innerhalb eines beantragten Wasserschutzgebietes in der Schutzzone III. Die Schutzzone III ist die weitere Schutzzone, die den Schutz des Trinkwassers vor weitreichenden Beeinträchtigungen insbesondere von nicht abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten soll. Verbote bzw. Beschränkungen unterliegen dort in der Regel u.a.:

⇒ Industrie- und Gewerbegebiete,
⇒ dichte Wohnsiedlungen,
⇒ Abwasserkanalisation und Bau von Kläranlagen,
⇒ Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten wesentlich vermindert werden.

Soweit das zukünftige Schutzgebiet im Rahmen des Bebauungsplanes von Straßen durchschnitten wird, müssen die Richtlinien für Straßenbau in Wasserschutzgebieten (RiStWaG) angewendet werden.

Weiterhin sind die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 10) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten.

Im westlichen Planungsbereich zwischen der Bebauung und der Griesborner Straße verlaufen zwei Wasserleitungen DN 300 (eine Förderleitung von den Bohrungen zum Wasserwerk und eine Fallleitung vom Wasserwerk zur Versorgung des Ortsnetzes Bous) sowie ein begleitendes Steuerkabel.
In einem Schutzstreifen von je 2 m Breite von den Leitungsmittellinien der Wasserleitungen dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitungen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand der Leitungen gefährden, vorgenommen oder geduldet werden. Es ist im Grundbuch ein Leitungsrecht zu Gunsten der Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH folgenden Inhalts einzutragen:

**"Dauernde Beschränkung dahin, daß die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH, in 66359 Bous, berechtigt sind, in einem Grundstücksstreifen von je 2,00 m Breite von den Leitungsmittellinien zwei Wasserleitungen DN 300 sowie Steuerkabel nebst Zubehör zu verlegen und die Grundstücke zum Zwecke des Baues, Betriebes und der Unterhaltung der Leitungen nebst Zubehör in Anspruch zu nehmen, zu betreten und zu befahren lassen. Auf dem Schutzstreifen der/des in Anspruch genommenen Grundstücke/s dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitungen nebst Zubehör keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand der Leitungen gefährden, vorgenommen oder geduldet werden. Sonstige leitungsgefährdende Vorrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitungen. Die Ausübung dieses Rechtes kann einem Dritten überlassen werden."**

Für die Bepflanzung im Bereich der bestehenden Leitungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (Ausgabe 1989)" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten. Hierbei sind grundsätzlich die Trassen der unterirdischen Versorgungsleitungen von Bepflanzungen, Anschüttungen und Bebauungen usw. freizuhalten. Als Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Versorgungsleitungen ist ein horizontaler Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Versorgungsanlage von 2,50 m einzuhalten.

## BEBAUUNGSPLAN SATZUNG

BENENNUNG DES BEBAUUNGSPLANES

**„In der Schafbrück"** mit Teiländerung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes **„Naherholungsgebiet Bommersbachtal"**

Gemeinde Bous Gemeindebezirk: /

Der Gemeinderat Bous hat zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung in seiner Sitzung am 27.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes „In der neuen Schafbruck" gemäß § 2 Abs. 1 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen G) beschlossen.
Gleichzeitig soll ein Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Naherholungsgebiet Bommersbachtal" mit geändert werden.
Der Gemeinderatsbeschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes, wurde gemäß § 1 ff BauGB-Maßnahmen G, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB am 11.04.1997 ortsüblich bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan gemäß § 1 ff BauGB-Maßnahmen G, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 24.04.1997 (Bürgeranhörung)
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde Bous, durch den Landrat-Kreisplanungsstelle Saarlouis.

**Bemerkung zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Naherholungsgebiet Bommersbachtal"**
Da die geplante Wohnbaufläche in den Geltungsbereich des „Naherholungsgebietes Bommersbachtal" hinneinragt, wird mit dem Planverfahren gleichzeitig der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes auf eine Tiefe von ca. 48 m nach Osten verlegt bzw. geändert.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Naherholungsbiet Bommersbachtal" ist somit im westlichen Bereich identisch mit dem Geltungsbereich des geplanten Wohngebietes „ In der neuen Schafbrück".

## Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

| | | |
|---|---|---|
| 1. | **Art und Maß der baulichen Nutzung** | |
| 1.1 | Baugebiet<br>Es gilt die BauNVO vom 23 Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466) | Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der BauNVO |
| 1.2 | Zulässige Anlagen | siehe § 4 Abs. 2 der BauNVO |
| 1.3 | ausnahmsweise zulässige Anlagen | keine |
| 1.4. | Zahl der Vollgeschosse | Z=II als Höchstgrenze |
| 1.5. | Grundflächenzahl | GRZ = 0,4 |
| 1.6. | Geschoßflächenzahl | GFZ = 1,2 |
| 1.7. | Baumassenzahl | entfällt |
| 1.8. | Grundflächen der baulichen Anlage | entfällt |
| 2.1. | Bauweise | offen, Doppelhäuser |
| 2.2. | überbaubare Grundstücksflächen | s. Zeichnung |
| 2.3. | nicht überbaubare Grundstücksflächen | s. Zeichnung |
| 2.4. | Stellung der baulichen Anlagen | innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen |
| 3.1. | Mindestgröße der Baugrundstücke | entfällt |
| 3.2. | Mindestbreite der Baugrundstücke | entfällt |
| 3.3. | Mindesttiefe der Baugrundstücke | entfällt |
| 3.4. | Höchstmaße von Wohnbaugrundstücken aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund u. Boden | entfällt |
| 4.1. | Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind | entfällt |
| 4.2. | Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen | entfällt |
| 4.3. | Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten | entfällt |
| 5.1. | Flächen für den Gemeindebedarf sowie für Sport- und Spielanlagen | siehe Zeichnung Feuerwehr |
| 6.1. | Aus besonderen städtebaulichen Gründen die höchst zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden | entfällt |
| 7.1. | Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind | entfällt |
| 8.1. | Einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind | entfällt |
| 9.1. | Der besondere Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich ist | entfällt |
| 10.1. | Die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung | s. Zeichnung, private Grünflächen |
| 11.1 | Die Verkehrsflächen | s. Zeichnung, verkehrsberuhigter Ausbau |
| 12.1. | Die Versorgungsflächen | entfällt |
| 13.1. | Die Führung von Versorgungsanlagen- und leitungen | s. Zeichnung, vorh. Wasserleitung, gepl. Hauptsammler, Telekom |
| 14.1. | Die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen | entfällt |
| 15.1. | Die öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe | siehe Zeichnung |
| 16.1 | Die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können | entfällt |
| 17.1 | Die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erzen und anderen Bodenschätzen | siehe Zeichnung |
| 18.1. | a) Flächen für Landwirtschaft<br>b) Wald | a) entfällt<br>b) entfällt |
| 19.1. | c) Die Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellung und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dgl. | Entfällt |
| 20.1. | Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | siehe Zeichnung - Naturnahe Bewirtschaftung der nördlichen priv. Grünfläche<br>- Zufahrten, Zugänge und Stellplätze sind nur mit Bodenbefestigungsmaterialien herzustellen, die wasserdurchlässig sind. |
| 21.1. | Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen | s. Zeichnung<br>a) für Wasserleitungen<br>b) für Abwasserkanäle |
| 22.1. | Die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen und Stellplätze | entfällt |
| 23.1. | Gebiete, in denen aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen | entfällt |
| 24.1. | Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen | entfällt |
| 25.1. | Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftlichen Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen<br>a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen<br>b) Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern | a) Die im Plangebiet umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen (private Grünflächen) sind gem. Pflanzliste in Form eines gemischten Gehölzstreifens zu begrünen, zu pflegen und zu unterhalten, wobei auf jedem Baugrundstück ein Laubbaum bzw. Großstrauch gemäß Pflanzliste anzupflanzen ist.<br>b) Die vorhandenen Bäume u. Sträucher sind zu erhalten und in ihrem Bestand zu sichern |
| 26.1. | Die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind | entfällt |
| 27.1. | Höhenlage der baulichen Anlage (Maß von OK Straßenkrone, Mitte Haus bis OK Erdgeschoß Fußboden) | Nach besonderer örtlicher Höheneinweisung |

**Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind. | entfällt |
| 2. | Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind | entfällt |
| 3. | Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind | entfällt |

Nachrichtliche Übernahmen von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2191)
entfällt

Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gemäß § 7 Baugesetzbuch (BauGB)

## PLANZEICHENVERORDNUNG

GEMÄß DER PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PLANZV90) VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBL. 1991 I.S. 5 F)

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Art der baulichen Nutzung<br>§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO) | WA | Allgemeines Wohngebiet |
| 2. | Maß der baulichen Nutzung<br>(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) | GRZ<br>GFZ<br>Z = II | Grundflächenzahl<br>Geschoßflächenzahl<br>Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze |
| 3. | Bauweise, Baulinie, Baugrenzen<br>(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) | O<br>D | offene Bauweise<br>Doppelhäuser zulässig<br>Baugrenze<br>überbaubare Grundstücksfläche |
| 4. | Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen<br>(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB) | F | Fläche für den Gemeinbedarf<br>Feuerwehr-Gerätehaus |
| 5. | Verkehrsflächen<br>(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) | V | öffentliche Verkehrsfläche<br>Verkehrsberuhigter Ausbau -<br>Straßenbegrenzungslinie |
| 6. | Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen<br>(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) | W<br>A<br>RW<br>SW | best. Wasserleitung<br>gepl. Hauptsammler<br>Regenwasserkanal<br>Schmutzwasserkanal |
| 7. | Grünflächen<br>(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) | | private Grünflächen |
| 8. | Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen<br>(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB) | | Flächen für Aufschüttung |
| 9. | Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft<br>(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB) | | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft: Naturnahe Bewirtschaftung der privaten Grünfläche<br>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern<br>Anpflanzung von Laubbäumen<br>Anpflanzung von Sträuchern<br>Erhaltung von Bäumen<br>Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern |
| 10. | Sonstige Planzeichen | RW SW<br>A<br>W AZ 300 PVC 300<br>T<br>0/<br>T | Leitungsrecht für Regen- und Schmutzwasserkanal zugunsten der Gemeinde Bous<br>Leitungsrecht für Hauptsammler zugunsten der AVS<br>Leitungsrecht Wasserleitung zugunsten der Wasserwerke Bous-Schwalbach<br>Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Naherholungsgebiet Bommersbachtal"<br>best. Teich<br>Best. Kanal DN 900<br>Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Naherholungsgebiet Bommersbachtal" entfällt<br>Neuer Geltungsbereich des „Naherholungsgebietes Bommersbachtal"<br>gepl. Straßenlaterne<br>Leitungsrecht für Fernmeldekabel zugunsten der Telekom |

**PFLANZLISTE GEEIGNETER BAUM- UND STRAUCHARTEN, DIE IM GESAMTEN LANDKREIS SAARLOUIS GEPFLANZT WERDEN KÖNNEN**

| Deutscher Name | Botanischer Name |
|---|---|
| Bergahorn | Acer pseudoplatanus |
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Eingriffliger Weißdorn | Crataegus monogyna |
| Besenginster | Cytisus scoparius |
| Rotbuche | Fagus sylvatica |
| Esche | Fraxinus excelsior |
| Wilde Kirsche | Prunus avium |
| Schlehe/Schwarzdorn | Prunus spinosa |
| Hundsrose | Rosa canina |
| Brombeere | Rubus fruticosus |
| Salweide | Salix caprea |
| Schwarzer Holunder | Sambucus nigra |

Ferner kann das übrige Spektrum von einheimischen Gehölzarten verwendet werden.

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit der Begründung gemäß § 1 ff BauGB Maßnahmen G in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 2 Wochen in der Zeit vom 28.7.97 bis einschließlich 11.8.97 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 18.7.97 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Bous, den 12.8.1997
Bürgermeister - Wentz -

Der Gemeinderat Bous hat am 25.9.97 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB
**BESCHLOSSEN**
Bous, den 26.9.97.
Bürgermeister - Wentz -

Dieser Plan wurde mit Schreiben der Gemeinde Bous vom 11.11.1997 AZ K VIII he-g dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr gem. § 11 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 11 Abs. 1 BauGB und § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.
Saarbrücken, den 19.11.1997
Az: C/1-6571/97/Pr/Za
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
i.A.
Pir
SAARLAND Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr Postfach 10 24 61

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB am 05.12.1997 mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in
**KRAFT**
Bous, den 12.12.1997
Bürgermeister
(Wentz)

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS UMWELTAMT
KREISPLANUNGSSTELLE

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gemeinde | BOUS | | |
| Baugebiet | „In der neuen Schafbrück" mit Teiländerung des rechtsverb. Bebauungsplanes „Naherholungsgebiet Bommersbachtal" | | |
| Maßstab 1:500 | Datum | Name | Flur 11 |
| Gezeichnet | JAN. 97 | Jungmann | 15.1.97 |
| Bearbeitet | JAN. 97 | Jungmann | |
| | | | HEWER |